

vorgeschlagen für:
Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und
Unvereinbarkeits- und Innenausschuss

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz und das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 geändert werden (Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetz 2020)

[Verf-2015-143911/11]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Bereich der Gesundheitsberufe unterliegt einem laufenden Wandel. So gab es seit dem Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetz 2015 etliche Änderungen der berufsrechtlichen Grundlagen, neue Berufe (insbesondere die Pflegefachassistenz) wurden geschaffen oder bestehende verändert. Auch die maßgeblichen Kollektivverträge für Gesundheitsberufe im privaten Sektor haben eine laufende Fortentwicklung erfahren. Insgesamt haben sich die Rahmenbedingungen und Anforderungen bei den Gesundheits- und Pflegeberufen so weit verändert, dass intensive Gespräche zu Anpassungen bei den Gehältern und Rahmenbedingungen mit allen betroffenen Dienstnehmervertretungen geführt wurden.

Im Juli 2020 haben das Land Oberösterreich, die Gemeinden (vertreten durch den Oö. Gemeindebund), die Städte (vertreten durch den Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich) und die beteiligten Gewerkschaften (GÖD, GPA-DJP, Younion und VIDA) eine Grundsatzvereinbarung für die Beschäftigten in Gesundheitsberufen abgeschlossen. Diese Grundsatzvereinbarung soll nun - soweit erforderlich - im Rahmen dieses Landesgesetzes umgesetzt werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Legistische Absicherung eines möglichst einheitlichen Gehaltsniveaus für Gesundheitsberufe;
- Einführung eines Rechts auf Vollzeitbeschäftigung für Gesundheitsberufe;
- finanzielle Verbesserungen für Gruppen von Gesundheitsberufen, insbesondere jene der DGKP und der Hebammen;
- Einführung eines Pflegezuschlags für die Pflegefachassistenz;
- sonstige Verbesserungen der Rahmenbedingungen.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle ergeben sich - zusammengefasst - nachstehende Folgekosten für die Gebietskörperschaften:

Das Gesamtpaket der Grundsatzvereinbarung vom 15. Juli 2020 umfasst ein finanzielles Gesamtvolumen von 33,7 Mio. Euro pro Jahr, wovon auf gehaltsrechtliche Besserstellungen rund 22,6 Mio. Euro und auf die Rahmenbedingungen rund 11,1 Mio. Euro entfallen.

Eine detailliertere Aufschlüsselung der Einzelposten ist im Vorfeld kaum möglich, weil es auch der Umsetzung durch die verschiedenen Träger bedarf bzw. die Anzahl der betroffenen Personen einerseits einer laufenden Fluktuation unterliegt und einzelne Maßnahmen erst in der Kombination, etwa auch mit veränderten Einreihungen, kumulativ wirksam werden.

Die Kostenverteilung zwischen dem Land und den Städten sowie Gemeinden wird im Verhältnis von ca. 50 : 50 erfolgen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine unmittelbaren finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz ist intentional auf die Förderung der Gesundheitsberufe ausgelegt und hat daher auf diese Gruppen besondere - positiv zu wertende - Auswirkungen.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Dienstrechte darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001):

Die Umsetzung der gehaltsrechtlichen Vereinbarungen der Grundsatzvereinbarung erfolgt, sofern es zu keiner Änderung der bisherigen Einstufung (LD/GD/FL bzw. Gehaltszulage) gekommen ist, im Rahmen des bisherigen sogenannten Pflegezuschlags, und zwar als Erhöhung bzw. Zusatz zum selbigen.

Z 1a trägt dabei den neu hinzukommenden **Spezialisierungen** bei den DGKP Rechnung. Trägerspezifisch sollen Gruppen von DGKP auf Grund erhöhter spezifischer Anforderungen, die aber im § 17 GuKG nicht abgebildet wurden, festgelegt werden.

Neu ist der Pflegezuschlag für den Bereich der **Pflegefachassistenz**, der mit 220 Euro (Z 1b) festgelegt wurde.

Analog dazu wurde der Pflegezuschlag der **MTF** um 54,3 Euro erhöht (Z 3a), womit im Ergebnis ebenfalls ein Pflegezuschlag von insgesamt 220 Euro erreicht wird.

Mit der Bestimmung des **§ 70** sollen die vereinbarten generellen Rahmenbedingungen für die Beschäftigten in Gesundheitsberufen umgesetzt werden.

Grundsätzlich soll mit der Grundsatzvereinbarung sichergestellt werden, dass alle Beschäftigten in Pflegeberufen ihre Tätigkeit unter vergleichbaren finanziellen Rahmenbedingungen erbringen können, unabhängig davon, ob sie in einem Dienstverhältnis zu einem öffentlichen oder privaten Träger stehen. Überdies sind von den beauftragten Rechtsträgern sämtliche Bestimmungen des privaten Arbeitsrechts einzuhalten.

Unter vergleichbarem Niveau nach Abs. 2 versteht man den Vergleich der Grundgehälter einschließlich des sogenannten Pflegezuschlags bzw. bereinigt um eine allfällig unterschiedliche Wochenarbeitszeit. Allfällige Erhöhungen (Zeiterleichterungen) des gesetzlichen Urlaubsausmaßes (200 Stunden oder 5 Arbeitswochen) durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung sind beim Vergleich zu berücksichtigen.

Allfällige finanzielle Mehraufwendungen auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung finden in den jeweiligen Verrechnungsmodellen mit den Gebietskörperschaften (wie Leistungsverträge oder im Rahmen des Normkostenmodells) Berücksichtigung.

Abs. 3 regelt das Recht auf Vollzeitbeschäftigung für Bedienstete aller im Abs. 1 genannten Gesundheitsberufe für (der bisherigen Tätigkeit) gleichwertige Verwendungen in den entsprechenden Einrichtungen. Eingeschränkt wird dieser Anspruch nur durch zwingende personalwirtschaftliche Gründe, wie die Gefährdung von Betriebsabläufen, der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und auch von geltenden Stellenplänen, was insbesondere bei öffentlichen Dienstgebern zu beachten ist.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes):

Für Bedienstete der Gesundheitsberufe der **DGKP** und der **Hebammen** der Besoldung Alt wurde generell ein zusätzlicher Zuschlag von 100 Euro vereinbart.

Im Bereich der **MTF** erfolgt eine Ergänzung auf 220 Euro analog Besoldung Neu.

Zu Art. III (Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. II (§ 48b Abs. 1 Oö. GG 2001).

§ 236 Abs. 2 soll für den Bereich des kurzfristigen Einspringens eine „Sozialpartnereinigung“ im Gemeinde(verbands)bereich analog der Regelungen für den Gehaltsabschluss ermöglichen.

Zu Art. IV (Inkrafttreten):

Alle Maßnahmen treten einheitlich mit 1. Februar 2021 in Kraft.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz und das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 geändert werden (Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetz 2020), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss in Betracht.

Linz, am 9. November 2020
Für die Oö. Landesregierung:
Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz und das
Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 geändert werden
(Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetz 2020)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001

Das Oö. Gehaltsgesetz 2001 (Oö. GG 2001), LGBl. Nr. 28/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 26/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag zu § 70 angefügt:*

„§ 70 Generelle Rahmenbedingungen für Gesundheitsberufe“

2. *Der Einleitungssatz des § 48b Abs. 1 lautet:*

„Die in einer Krankenanstalt, einem Heim oder einem Pflegezentrum tätigen Bediensteten der nachstehenden Berufsgruppen erhalten je nach Verwendung einen in untenstehenden Beträgen und zu den jeweils angeführten Terminen ausgedrückten Zuschlag zu ihrem Gehalt nach § 28 und zwar“.

3. *Nach § 48b Abs. 1 Z 1 werden folgende Z 1a und 1b eingefügt:*

- „1a. Bedienstete der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege in vom jeweiligen Träger definierten Spezialbereichen zusätzlich zu Z 1 ab 1. Februar 2021 97 Euro,
- 1b. Bedienstete der Pflegefachassistenz ab 1. Februar 2021 220 Euro,“

4. *Im § 48b Abs. 1 Z 3 wird am Satzende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 3a angefügt:*

- „3a. diplomierte Medizinisch-technische Fachkräfte zusätzlich zu Z 3 ab 1. Februar 2021 54,3 Euro.“

5. *Nach § 69 wird folgender § 70 angefügt:*

„§ 70

Generelle Rahmenbedingungen für Gesundheitsberufe

(1) Die Bestimmungen des § 48b Oö. GG 2001 sowie des § 47 Abs. 5 Oö. LVBG sollen für alle in diesen Bestimmungen angeführten Berufsgruppen der pflegerischen, therapeutischen und diagnostischen Berufe möglichst einheitlich gelten, sofern dem zwingende Normen des privaten Arbeitsrechts nicht entgegenstehen.

(2) Für nicht öffentlich Bedienstete von anderen Rechtsträgern als Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden, die in den im § 48b Oö. GG 2001 angeführten Berufen in einer vom Land Oberösterreich nach dem Oö. SHG oder dem Oö. ChG anerkannten Einrichtung einschließlich mobiler Dienste beschäftigt sind, ist im Wege der Finanzierung der jeweiligen Rechtsträger durch die Gebietskörperschaften sicherzustellen, dass den Beschäftigten die im Abs. 1 genannten Ansprüche so gewährt werden, dass das Grundgehalt einschließlich der Erhöhung des Grundgehalts (Pflegezuschlag) sowie das Urlaubsausmaß mindestens dem Niveau der öffentlich Bediensteten entspricht.

(3) Alle Bediensteten in den im Abs. 1 genannten Gesundheitsberufen haben das Recht eine Vollzeitbeschäftigung in einer gleichwertigen Verwendung zu beantragen, wenn die Einhaltung von Betriebsabläufen nicht gefährdet wird (insbesondere in Hinblick auf die Größe der Einheit), die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs gewährleistet bleibt und bei öffentlichen Bediensteten die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes im geltenden Stellenplan vorgesehen ist.“

Artikel II

Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes

Das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, LGBl. Nr. 8/1956, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz des § 34c lautet:

„Die in einer Krankenanstalt, einem Heim oder einem Pflegezentrum tätigen Bediensteten der nachstehenden Berufsgruppen erhalten je nach Verwendung einen in untenstehenden Beträgen und zu den jeweils angeführten Terminen ausgedrückten Zuschlag zu ihrem Gehalt nach § 28 und zwar“.

2. Nach § 34c Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Bedienstete der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) und Hebammen erhalten zusätzlich zu Z 1 ab 1. Februar 2021 100 Euro,“

3. Im § 34c Z 3 wird am Satzende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. diplomierte Medizinisch-technische Fachkräfte zusätzlich zu Z 3 ab 1. Februar 2021 54,3 Euro.“

Artikel III

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 236:

„§ 236 Generelle Rahmenbedingungen für Gesundheitsberufe“

2. Der Einleitungssatz des § 193a Abs. 1 lautet:

„Die in einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer Einrichtung tätigen Bediensteten der nachstehenden Berufsgruppen erhalten je nach Verwendung einen in untenstehenden Beträgen und zu den jeweils angeführten Terminen ausgedrückten Zuschlag zu ihrem Gehalt nach § 190 und zwar“.

3. Nach § 193a Abs. 1 Z 1 werden folgende Z 1a und 1b eingefügt:

„1a. Bedienstete der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege in von der Landesregierung durch Verordnung festgelegten Spezialbereichen zusätzlich zu Z 1 ab 1. Februar 2021 97 Euro,

1b. Bedienstete der Pflegefachassistenz ab 1. Februar 2021 220 Euro,“

4. Im § 193a Abs. 1 Z 3 wird am Satzende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. diplomierte Medizinisch-technische Fachkräfte zusätzlich zu Z 3 ab 1. Februar 2021 54,3 Euro.“

5. Nach § 235 wird folgender § 236 angefügt:

„§ 236

Generelle Rahmenbedingungen für Gesundheitsberufe

(1) Alle Bediensteten in den im § 193a genannten Gesundheitsberufen haben das Recht eine Vollzeitbeschäftigung in einer gleichwertigen Verwendung zu beantragen, wenn die Einhaltung von Betriebsabläufen nicht gefährdet wird (insbesondere in Hinblick auf die Größe der Einheit), die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs gewährleistet bleibt und bei öffentlichen Bediensteten die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes im geltenden Stellenplan vorgesehen ist.

(2) § 191 Abs. 1 Oö. GDG 2002 sowie § 4 Abs. 1 Oö. GBG 2001 sind für die Neufestsetzung oder Änderung von Nebengebühren für kurzfristiges Einspringen von Bediensteten in Gesundheitsberufen nach Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Das Ergebnis einer solchen Vereinbarung einschließlich der für die Durchführung notwendigen Rahmenbedingungen kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen.“

Artikel IV
Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Februar 2021 in Kraft.